

* Vor dem 15. Oktober ist das Beheizen der Wohnräume verboten! Die Polizeikorrespondenz teilt mit: Obwohl nach der Ministerialverordnung vom 1. September 1917 jede wie immer geartete Beheizung von Wohn-, Geschäfts-, Kegel-, Arbeits- und sonstigen Räumen bis einschließlich 15. Oktober 1917 verboten ist, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß zahlreiche Personen, namentlich solche die über Gasöfen verfügen, ihre Räume bereits jetzt beheizen. Die Polizeidirektion wird gegen die Schuldtragenden strafend vorgehen. Uebertretungen des Beheizungsverbotes können mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann auch die Einstellung der Lieferung von Gas oder Elektrizität verfügt werden. In einzelnen Fällen, in welchen eine Beheizung aus sanitären Gründen vor dem 16. Oktober unvermeidlich ist, kann von der Polizeidirektion eine ausnahmsweise Bewilligung erteilt werden. Dem diesbezüglichen Gesuche ist ein ärztliches Zeugnis anzuschließen.